

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt an die HEAG mobilo GmbH

Gliederung

Präambel

1. Abschnitt: Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die HEAG mobilo GmbH

- § 1 Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste
- § 2 Einzelpflichten der HEAG mobilo GmbH
- § 3 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung
- § 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, der Qualitätsstandards und der sonstigen Einzelpflichten
- § 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts
- § 6 Tätigkeitsbeschränkungen für die HEAG mobilo GmbH
- § 7 Kontrollausübung durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt
- § 8 Jahresbericht

2. Abschnitt: Ausgleichsleistung

- § 9 Vorabfestlegung des Ausgleichsbedarfs und Ausgleichsleistung
- § 10 Gewährung der Ausgleichsleistung im Konzern, durch Gesellschafter und andere öffentliche Stellen
- § 11 Trennungsrechnung, Mittel- und Langfristplanung
- § 12 Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen
- § 13 Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards
- § 14 Steuern

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung
- § 16 Vorrang, Unwirksamkeit
- § 17 Gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit
- § 18 Anlagen

DIREKTVERGABE

eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über
öffentliche Personenverkehrsdienste durch die Wissenschaftsstadt
Darmstadt an die HEAG mobilo GmbH
im Wege der Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB

Präambel

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ÖPNVG Hessen). Sie kooperiert mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA).

In der DADINA haben sich die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu einer Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 1370/2007 zusammengeschlossen.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt trägt die Verantwortung für Planung, Organisation und Finanzierung des städtischen ÖPNV mit Straßenbahnen einschließlich Infrastruktur im Sinne von § 4 Abs. 1 PBefG und abgehender Linien auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Straßenbahnverkehr).

Die Linien des Straßenbahnverkehrs werden in dem ab 2019 geltenden Nahverkehrsplan des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu einem Linienbündel im Sinne des PBefG zusammengefasst.

Für die abgehenden Linienabschnitte auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 KGG zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der DADINA abgeschlossen (ÖRV), die die Belange des Landkreises

durch Initiativrechte und Zustimmungsvorbehalte der DADINA bei der Ausgestaltung des Verkehrs bestimmt.¹

Für die Linienverkehre der HEAG mobiBus GmbH & Co. KG mit Bussen auf dem Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt Dieburg ist der von der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der DADINA an die HEAG mobiBus GmbH & Co. KG vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag maßgeblich.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt bedient sich zur Sicherstellung des Straßenbahnverkehrs einschließlich Infrastruktur im Sinne der BOStrab der HEAG mobilo GmbH. Die HEAG mobilo GmbH gehört dem Konzern der HEAG Holding AG – Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt (HEAG) (nachfolgend „HEAG Holding AG“) an. Die HEAG Holding AG, die ihrerseits zu 94,99 % im städtischen Anteilseigentum steht und zu 5,01% von der Stadt- und Kreis- Sparkasse Darmstadt gehalten wird, hält 74 % der Anteile an der HEAG mobilo GmbH, der Landkreis Darmstadt-Dieburg hält die übrigen 26 %.

Die Finanzierung des jährlichen Aufwanddeckungsfehlbetrages der HEAG mobilo GmbH aus der Erbringung der Verkehrsdienste beruht auf zwei Komponenten:

1. Der Vertrag zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und der HEAG Holding AG (vormals Hessische Elektrizitäts AG) vom 01.12.1995. Danach verpflichten sich die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg, jährlich den Betrag an die HEAG mobilo GmbH (vormals HEAG Verkehrs GmbH) zu bezahlen, der zur Abdeckung eines 25 Millionen DM / 12,78 Millionen Euro übersteigenden Verlustes der HEAG mobilo GmbH erforderlich ist. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt zahlt 74%, der Landkreis Darmstadt-Dieburg 26% dieses Betrages.
2. Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der HEAG Holding AG und der HEAG mobilo GmbH.

Die HEAG Holding AG leistet aufgrund des vorgenannten Ergebnisabführungsvertrags einen Beitrag zur Finanzierung der Ausgleichsleistung. Dieses Finanzierungskonzept soll bei der Umsetzung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages in gleicher Weise fortgesetzt werden.

¹ Amtliche Bekanntmachung im Darmstädter Echo vom 29.06.2018.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt kontrolliert die HEAG mobilo GmbH aufgrund von der HEAG Holding AG eingeräumter Rechte nach den allgemeinen Inhousegrundsätzen der Vergaberichtlinien und § 108 GWB gemeinsam mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg auf der Grundlage einer Kontrollvereinbarung.

Die HEAG mobilo GmbH betreibt auf dem Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Bezug auf die abgehenden Linien, den Straßenbahnverkehr auf der Grundlage von Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 PBefG.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt beabsichtigt, die HEAG mobilo GmbH im Wege der In-house-Vergabe (Direktvergabe) eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach den Bestimmungen des § 108 GWB mit Wirkung zum 03.12.2019 zu betrauen.

Die Betrauung soll in erster Linie alle Straßenbahnverkehr-Verkehrsleistungen im Linienverkehr auf der Grundlage der der HEAG mobilo GmbH am 03.12.2019 bestandskräftig erteilten und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erteilten Genehmigungen und einstweiligen Erlaubnisse nach dem PBefG umfassen. Die Betrauung stellt eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des Straßenbahnverkehrs sicher.

Innerhalb der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmten Vorgaben stellt es die Wissenschaftsstadt Darmstadt in die unternehmerische Kompetenz und Verantwortung der HEAG mobilo GmbH, das jeweils unterjährig festzulegende Fahrplanangebot nach Maßgabe der zuständigen Behörde und des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes bestmöglich auf die Nachfrage auszurichten, künftig weiter zu optimieren und die Effizienz der Betriebsführung zu gewährleisten.

Sofern für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Einzelfall noch Gremienentscheidungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und/oder des Landkreises Darmstadt-Dieburg erforderlich sind, so steht die Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter dem Vorbehalt entsprechender Gremienentscheidungen.

1. Abschnitt: Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die HEAG mobilo GmbH

§ 1 Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste

- (1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt betraut die HEAG mobilo GmbH im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 (im Folgenden „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ genannt) gemäß § 108 GWB mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten unter Einsatz von Straßenbahnen (nachfolgend nur „Personenverkehrsdienste“) im Linienverkehr auf dem Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt einschließlich abgehender Linien auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg und sonstiger Teildienste (betraultes Verkehrsangebot) auf der Grundlage der der HEAG mobilo GmbH am 03.12.2019 erteilten Genehmigungen nach dem PBefG (**Anlage 1a**) oder während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags neu erteilten (wieder erteilte und andere) Genehmigungen oder einstweilige Erlaubnisse mit Straßenbahnen und dem sich daraus ergebenden Liniennetz und Linienbündel gemäß Nahverkehrsplan (Netz am 03.12.2019 gemäß **Anlage 2**) unter Beachtung der vorgegebenen Qualitätsstandards und unternehmensbezogener Anforderungen einschließlich ihrer Fortschreibungen (§§ 3 und 4). Mit betraut sind Schienenersatzverkehre z. B. aufgrund von Baumaßnahmen, betrieblichen Störungen usw., die die HEAG mobilo GmbH nach betrieblichen Erfordernissen eigenverantwortlich einrichtet. Personenverkehrsdienste, die keine Linienverkehre nach dem PBefG sind (z. B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre), sind nicht Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags.
- (2) Die HEAG mobilo GmbH wird mit dem verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integrierten Straßenbahnverkehr als vertikal integriertes Verkehrsunternehmen betraut. Mit der Vergabe des Dienstleistungsauftrags stellt die Wissenschaftsstadt Darmstadt einen integrierten Netzbetrieb im Straßenbahnverkehr durch einen Betreiber sicher.
- (3) Der personenbeförderungsrechtliche Status der HEAG mobilo GmbH im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die HEAG mobilo GmbH erbringt das betraute Verkehrsangebot im eigenen Namen und für eigene Rechnung; sie trägt die notwendigen Aufwendungen und das Risiko der Leistungserstellung und der Höhe der Fahrgeldeinnahmen. Ihr stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzleistungen des von ihr vorgehaltenen Verkehrsangebotes im Verbundverkehr des Rhein-Main-Verkehrsverbunds (RMV) nach Maßgabe des jeweils

gültigen Einnahmenaufteilungsvertrags zu.

- (4) Die HEAG mobilo GmbH übernimmt diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und stellt eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung durch das betraute Verkehrsangebot sicher.
- (5) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt definiert das von der HEAG mobilo GmbH zu erbringende Verkehrsangebot und die zu beachtenden Qualitätsstandards in diesem Dienstleistungsauftrag. Diese Qualitätsstandards einschließlich ihrer Fortschreibung gemäß § 4 charakterisieren die Erfüllung der von der Wissenschaftsstadt Darmstadt gewollten ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Sie beachtet die Mitwirkungsrechte der DADINA aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Straßenbahnverkehre auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- (6) Die HEAG mobilo GmbH entwickelt den Fahrplan im Rahmen des von der zuständigen Behörde definierten Verkehrsangebotes unter Beachtung der Qualitätsstandards im Zusammenwirken mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Im Ausgangspunkt entspricht diesen Zielvorgaben das mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß den Bestimmungen der geltenden Betrauung vom 21.12.2005 nebst Ergänzung vom 02.12.2009 abgestimmte Netz gemäß **Anlage 2** und Fahrplanangebot ab dem 03.12.2019.
- (7) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren sind Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf kurzfristige Nachfrageschwankungen, wiederkehrende Großveranstaltungen² oder einmalige Großveranstaltungen, Störungen oder die Organisation umleitungsbedingter und baustellenbedingter Angebotsänderungen einschließlich Ersatzverkehre liegt in der unternehmerischen Verantwortung der HEAG mobilo GmbH.
- (8) Die HEAG mobilo GmbH ist verpflichtet, rechtzeitig Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung des betrauten Verkehrsangebots (Wiedererteilungen und Neuanträge) zu stellen, in Eilfällen beantragt sie einstweilige Erlaubnisse.

² Hierzu zählen z. B. Heiner, Schlossgraben, Abi, Stadtteilstadt, Sportverkehre.

§ 2 Einzelpflichten der HEAG mobilo GmbH

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des betrauten Verkehrsangebots hat die HEAG mobilo GmbH unter Beachtung des von der zuständigen Behörde definierten Verkehrsangebotes und der Qualitätsstandards folgende Einzelpflichten:
1. Durchführung des Fahrbetriebes im Linienverkehr mit Straßenbahnen im eigenen Namen und für eigene Rechnung einschl. Schienenersatzverkehr mit Bussen und ggf. sonstigen Kraftfahrzeugen (Erbringung der Beförderungsleistungen, Störungsmanagement) einschl. Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung), Organisation von bedarfsorientierten Angeboten.
 2. Betreiben und Vorhalten der ortsfesten Infrastruktur für die Straßenbahn (Betriebsanlagen im Sinne der BOStrab, insbesondere Straßenbahnnetz mit Gleisen, Bahnkörper, Bahnübergängen, Stromversorgung, Haltestellen, Betriebshöfe, Abstellanlagen, Betriebsleit- und Fahrgastinformationssysteme, Ampelsteuerung und sonstige Einrichtungen gemäß **Anlage 3a**³), eines Verkehrsmanagementsystems, einer Leitstelle, eines Funknetzes, jeweils einschl. der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht sowie gesicherter Finanzierung.
 3. Die Erweiterung des Straßenbahnnetzes um eine neue Straßenbahntrasse zur Erschließung des Campus Lichtwiese der Technischen Universität Darmstadt mit einer Länge von ca. 1,3 Kilometern (Lichtwiesenbahn) und eine ausreichende Verkehrsbedienung dieses neuen Linienastes der Linie 2 mit einer voraussichtlichen Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel 2021.
 4. Verkehrsmanagement und Marketing (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marktanalysen, Betriebsüberwachung, Erlössicherung, Unternehmensmarketing und Vertrieb, Infotainment, Fahrgastinformation, Beschwerdemanagement, Mobilitätsberatung).

³

Anlage 3a dokumentiert den Stand am 03.07.2018.

5. Befassung mit integrierten Mobilitätsangeboten (insbesondere intra- und intermodaler Vor- und Nachlauf der Nutzung der Straßenbahnverkehre der HEAG mobilo GmbH) unter Beachtung des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes, insbesondere durch
 - a. Schaffung und Betreiben einer einheitlichen Benutzeroberfläche für Information und Vertrieb unter Einbindung oder Mitwirkung anderer Mobilitätsdienstleister (HEAG mobilo App),
 - b. integrierte Mobilitätsberatung, auch für Individualmobilität, bei der Neugestaltung von Konversionsflächen sowie anderen Wohngebieten im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt,
 - c. Entwicklung integrierter Mobilitätsangebote in Projekten jeweils bis zur Umsetzungsreife,⁴ wobei die Überführung in den Regelbetrieb unter Vorbehalt der Fortschreibung gemäß § 4 Abs. 4 steht.
6. Erforschung und Erprobung neuer Fahrzeugtechnologien (alternative Antriebstechnologien, autonomes Fahren) im ÖPNV (Straßenbahn und / oder sonstige Verkehrsmittel) einschließlich Infrastruktur in Projekten; der Einsatz im Regelbetrieb steht unter Vorbehalt der Fortschreibung gemäß § 4 Abs. 4.⁵
7. Mitwirkung im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) unter Anwendung der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Vertriebsregelungen und unter Teilnahme am ((e Ticket Deutschland.
8. Teilnahme am lokalen Einnahmenaufteilungsverfahren der DADINA, das auf Grundlage des regionalen Einnahmenaufteilungsverfahrens des RMV durchgeführt wird.
9. Anwendung von besonderen Beförderungstarifen für bestimmte Fahrgastgruppen.
10. Mitwirkung bei der Umsetzung eines verbundweiten intermodalen Informations- und Vertriebssystems unter Einbindung anderer Mobilitätsanbieter.

⁴ Laufendes Projekt und Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags: Entwicklung eines Konzepts zur Einführung eines appgestützten E-Shuttlevverkehrs.

⁵ Die Beschaffung von 28 E-Solobussen durch die HEAG mobilo GmbH ist Bestandteil dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Für die Entscheidung über das Ob und das Wie des Einsatzkonzepts und dessen Einbeziehung in diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind § 4 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 zu beachten.

11. Schutz von Fahrgästen, Betriebspersonal und Anlagen.
 12. Traditions- und Brauchtumpflege mit Bezug zum Straßenbahn- und Busbetrieb in der Wissenschaftsstadt Darmstadt, insbesondere Aufarbeitung, Vorhaltung und Betrieb historischer Fahrzeuge.
 13. Beratung und Unterstützung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder der DADINA in Angelegenheiten des ÖPNV mit Straßenbahnen und Bussen einschließlich Planungen und Projekten sowie der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.
 14. Unterstützung der an die HEAG mobibus GmbH und Co. KG und andere Verkehrsunternehmen vergebenen gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdienste durch Infrastruktur-, Ausstattungs- und Verkehrsmanagementleistungen, Bargeldmanagement, Datenversorgung gemäß **Anlage 3b**.
- (2) Der Straßenbenutzungsvertrag von 1912 gilt fort. In ihm ausgesprochene Einzelpflichten der HEAG mobilo GmbH zum Straßenbahnbetrieb und die Bahn- und Straßenanlagen, sind Bestandteil der Einzelpflichten, insbesondere gemäß Abs. 1. Nrn. 1 und 2. Die aus den Kostentragungsregelungen des Straßenbenutzungsvertrags resultierenden Aufwendungen und Erträge der HEAG mobilo GmbH fließen in die Ermittlung der Ausgleichsleistung ein. Änderungen des Straßenbenutzungsvertrags oder ein Neuabschluss mit Auswirkungen auf die Einzelpflichten der HEAG mobilo GmbH oder die Ausgleichsleistungen nach den §§ 9 ff. nach diesem Dienstleistungsauftrag erfolgen gemäß § 4 Abs. 4.
- (3) Die HEAG mobilo GmbH darf sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen oder Dienstleister bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieses Dienstleistungsauftrags Sorge. Die HEAG mobilo GmbH muss einen bedeutenden Teil der Leistung in Erfüllung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 unter Beachtung der Kommissionsauffassung oder der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union selbst erbringen. Leistungsbezüge von Unternehmen, die von der HEAG mobilo GmbH kontrolliert werden und ganz überwiegend für die HEAG mobilo GmbH tätig sind, gelten als Selbsterbringung. Sollte die VO 1370/2007 in der Auslegung durch die Gerichte der Europäischen Union eine solche Zurechnung nicht gestatten, wird die HEAG mobilo GmbH geeignete Maßnahmen ergreifen, um das notwendige Maß der Selbsterbringung zu erfüllen.

§ 3 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Die von der HEAG mobilo GmbH für die Erbringung des betrauten Verkehrsangebots zu beachtenden Qualitätsstandards sollen alle Qualitätskriterien, die die Gesamtqualität des ÖPNV bestimmen, umfassen.⁶ Maßgeblich für diesen Dienstleistungsauftrag sind die Qualitätsstandards des jeweils gültigen Nahverkehrsplans für das Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg und die ergänzenden Qualitätsstandards, zusammengefasst in der **Anlage 4**. Zur Sicherung der Qualitätsstandards gilt das Anreizsystem gemäß § 13. Es entspricht den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt kann das Anreizsystem unter Beteiligung der HEAG mobilo GmbH sowie unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der DADINA gemäß der ÖRV auch mit Wirkung für diesen Dienstleistungsauftrag ändern. Der Bezug zu den für diesen Dienstleistungsauftrag geltenden Qualitätsstandards und eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung gewahrt bleiben.

§ 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, der Qualitätsstandards und der sonstigen Einzelpflichten

- (1) Die Betrauung der HEAG mobilo GmbH umfasst alle ihr genehmigten Linienverkehre mit Straßenbahnen, die von der HEAG mobilo GmbH am 03.12.2019 erbracht werden und während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags von der HEAG mobilo GmbH aufgrund von Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 PBefG nach näherer Maßgabe von Abs. 2 neu hinzutreten. Von der Fortschreibung gemäß Abs. 4 werden alle Änderungen erfasst, die von der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und sonstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG, § 5 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG Hessen) für erforderlich angesehen werden und ihr hiermit als Optionen in diesem Dienstleistungsauftrag eingeräumt werden. Hierzu zählen insbesondere die Veränderung von Schulanfangszeiten, Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder Veränderung vorhandener Bildungs-, Wissenschafts-, Dienstleistungs- oder Wirtschaftseinrichtungen und -standorte und sonstiger öffentlicher Einrichtungen⁷, die Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z. B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten), die Entwicklung von Konversionsflächen, Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse,

⁶ Siehe EN 13816.

⁷ Hierunter fallen z. B. zentrale Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen durch Bund, Land oder die Wissenschaftsstadt Darmstadt, Justizvollzugsanstalten.

die demografische Entwicklung, die Anpassung des Verkehrsangebots an Nachfrageentwicklungen, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) oder Verkehrsarten oder Verkehrsangebote mit Auswirkungen auf die Nachfrage des betrauten Verkehrsangebots, technologische Entwicklungen (z. B. autonomes Fahren) oder die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes-, Landes-, oder Verbundebene; Schaffung besonderer Beförderungstarife für das Tarifgebiet. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt passt das Verkehrsangebot an die geänderten Bedingungen gemäß Abs. 3 als Optionsausübung an, insbesondere durch

1. die Einrichtung neuer Linien,
2. die Einstellung bestehender Linien,
3. die Änderung bestehender Linien, z. B. die Veränderung der Linienführung durch die örtliche Lage von Haltestellen, Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Kürzung des Linienwegs, die Änderung der Vorgaben der Linienführung,
4. die Veränderung der bestehenden Takte oder Betriebszeiten,
5. die Einführung neuer obligatorischer Fahrten und der Wegfall sowie die Veränderung vorgegebener zusätzlicher Fahrten,
6. Änderungen der Kapazitätsstandards (Länge und Breite von Straßenbahnen, Einfach- oder Mehrfachtraktion),
7. die Änderung von Vorgaben zu Anschlüssen,
8. die Anforderungen an Nacht- und Sonderverkehre sowie für den 24. und 31. Dezember,
9. die Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl der Fahrzeuge,
10. Änderung oder Ergänzung der in der Anlage 4 verankerten Qualitätsstandards
11. oder sonstige Änderungen einschließlich Aufhebung der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1.

Die Auswirkungen von diesen Änderungen auf die Ausgleichsleistung werden im Rah-

men der §§ 9 und 10 geplant und ausgeglichen. Die Änderungen des Verkehrsangebots und der Ausgleichsleistung nach den vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags vorgenommen und werden Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags.

- (2) Soweit das im Gemeinsamen Nahverkehrsplan Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg 2019 - 2024 enthaltene neue Straßenbahnlinienkonzept zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags noch nicht von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst ist, kann die Wissenschaftsstadt Darmstadt die Umsetzung als Option unter Beachtung von Absatz 4 ausüben und diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag entsprechend ändern.
- (3) Die Einführung des Regelbetriebs eines appgestützten Shuttleverkehrs (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) sowie die Einführung des Regelbetriebs unter Einsatz neuer Fahrzeugtechnologien (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6) wird als Option Bestandteil dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Gleiches gilt für die Erweiterung der integrierten Mobilitätsberatung, auch für Individualmobilität, bei der Neugestaltung von Konversionsflächen sowie anderen Wohngebieten außerhalb des Stadtgebiets Darmstadt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. b). Die Wissenschaftsstadt Darmstadt kann diese Optionen unter Beachtung von Absatz 4 ausüben und diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag entsprechend ändern.
- (4) Das betraute Verkehrsangebot, die Qualitätsstandards und sonstige Einzelpflichten dieses Dienstleistungsauftrags werden nach folgenden Maßgaben fortgeschrieben und werden Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags:
 1. Fortschreibung des Nahverkehrsplans, vorbehaltlich etwaiger erforderlicher kommunaler Gremienbeschlüsse.
 2. Weisungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt mit Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsauftrag.
 3. Fortschreibung der Einsatzzeiten und Grundtakte: Die HEAG mobilo GmbH unterbreitet der Wissenschaftsstadt Darmstadt bis zum 31.05. eines Kalenderjahres eine Fortschreibung der Einsatzzeiten und Grundtakte für die unterschiedliche Verkehrstage und Tageszeiten gemäß **Anlage 5**⁸, die der Genehmigung der Wissenschaftsstadt Darmstadt bis zum 31.08. bedarf. Die HEAG mobilo GmbH er-

⁸ Beispielhaft für das Jahr 2018.

stellt auf der Grundlage des genehmigten Vorschlags den Fahrplan.

4. Die HEAG mobilo GmbH kann darüber hinaus im Zusammenhang mit ihren Einzelpflichten Vorschläge zur Änderung oder Einführung von Qualitätsstandards einschließlich Ressourceneinsatz oder Liniennetz mit einem zeitlichen Vorlauf, der die Fristen möglicher Genehmigungsverfahren und von Beschlüssen städtischer Gremien beachtet, unterbreiten, über die die Wissenschaftsstadt Darmstadt binnen angemessener Zeit entscheidet. Hierunter fallen nicht unternehmerische Entscheidungen der HEAG mobilo GmbH in Erfüllung der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1 wie der Ressourceneinsatz, Beschaffungen oder Auftragsvergaben.

Die HEAG mobilo GmbH wird die Wirkungen von Angebotsanpassungen gemäß den Nummern 1, 2 und 4 auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Kenntnis geben. Ausgleichserhöhungen aufgrund von Angebotsanpassungen werden gemäß den §§ 9 und 10 geplant und ausgeglichen.

- (5) Sofern die Wissenschaftsstadt Darmstadt eine Fortschreibung gemäß Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 verlangt, die bei der HEAG mobilo GmbH zusätzliche Investitionen erforderlich macht, wird der Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der HEAG mobilo GmbH auf der Grundlage einer prüffähigen Kalkulation der HEAG mobilo GmbH verbindlich abgestimmt; die Wissenschaftsstadt Darmstadt sichert die Finanzierung des durch die Fortschreibung verursachten und mit ihr abgestimmten zusätzlichen Ausgleichs im Rahmen von §§ 9 und 10 zu.
- (6) Für die vorstehenden Bestimmungen wird das Mindestangebot im Linienverkehr der HEAG mobilo GmbH auf 98 % der Fahrplankilometer gemäß Fahrplan vom 03.12.2019 und von Jahr zu Jahr gemäß der Fortschreibung nach Abs. 4 Nr. 3 festgelegt. Verlangt die Wissenschaftsstadt Darmstadt Leistungsanpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen, die zu einem Unterschreiten dieser Mindestleistung führen, wird die HEAG mobilo GmbH eine Kalkulation mit den prognostizierten Auswirkungen auf die Kosten und Erlöse vorlegen. Bestätigt die Wissenschaftsstadt Darmstadt ihr Verlangen in Kenntnis dieser Kalkulation, trägt sie die durch die Leistungsanpassungen verursachten und von der HEAG mobilo GmbH auch bei Entfaltung aller unternehmerischen Energien nachweisbar unvermeidlichen Remanenzkosten gemäß den §§ 9 und 10.

- (7) Fortschreibungen des Verkehrsangebots, die nach der Entscheidung über diesen Dienstleistungsauftrag durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt und bis zu dessen Inkrafttreten am 03.12.2019 vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
- (8) Für Änderungen des Verkehrsangebots (Fahrplanänderungen und Infrastruktur umfassend) auf den abgehenden Linien sind die Mitwirkungsrechte der DADINA gemäß der ÖRV zu beachten. Für die Kalkulation von Auswirkungen auf den Ausgleichsbedarf gelten Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5. Vor sonstigen Änderungen, die die Interessen der DADINA und des Landkreises Darmstadt-Dieburg berühren, wird das Verfahren entsprechend wie in der ÖRV beachtet.

§ 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

- (1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt gewährt der HEAG mobilo GmbH gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 03.12.2019 das ausschließliche Recht, auf dem durch die **Anlage 2** nachgewiesenen Liniennetz einschließlich Schutzkorridore Personenbeförderung im Linienverkehr mit Straßenbahnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 PBefG) für die Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe von § 5 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages durchzuführen.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die im jeweiligen Nahverkehrsplan für die Linienverkehre der HEAG mobilo GmbH geltenden Betriebszeiten für das Tages- und Nachtangebot der HEAG mobilo GmbH zuzüglich jeweils 60 Minuten vor der ersten Fahrt zum Betriebsbeginn und nach der letzten Fahrt vor dem Betriebsschluss.
- (3) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre mit Straßenbahnen oder parallele Busverkehre als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.
- (4) Von dem Verbot sind Verkehre gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG ausgenommen. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

- (5) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt veröffentlicht das ausschließliche Recht gemäß den satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Tätigkeitsbeschränkungen für die HEAG mobilo GmbH

Die HEAG mobilo GmbH unterliegt als Betreiber der Wissenschaftsstadt Darmstadt folgenden Geboten und Verboten:

1. Die HEAG mobilo GmbH ist im Wesentlichen für die Wissenschaftsstadt Darmstadt tätig. Umsätze der HEAG mobilo GmbH mit Unternehmen, die von der Wissenschaftsstadt Darmstadt nach Inhousegrundsätzen kontrolliert werden und mit Fahrgästen des betrauten Verkehrsangebots sind der Wissenschaftsstadt Darmstadt nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen nationalen Vergaberechts in Umsetzung der Vergaberichtlinien zuzurechnen.
2. Die HEAG mobilo GmbH wird Abreden zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Verbote oder Einschränkungen für ein wettbewerbliches Tätigwerden der HEAG mobilo GmbH beinhalten, beachten.

§ 7 Kontrollausübung durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt kontrolliert die HEAG mobilo GmbH durch Ausübung der von der HEAG Holding AG übertragenen gesellschaftsrechtlichen Kompetenzen und ihrer Vertreter in den Organen der HEAG mobilo GmbH gemeinsam mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird diese Kontrolle auch unter der Geltung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages wahrnehmen und die Erbringung des betrauten Verkehrsangebotes steuern.

§ 8 Jahresbericht

Die HEAG mobilo GmbH erstellt einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der Einzelpflichten dieses Dienstleistungsauftrags gemäß **Anlage 6**. Dabei sind Abweichungen zwischen Soll und Ist darzustellen und zu begründen. Der Jahresbericht ist bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist berechtigt, Angaben des Berichts für den Bericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 zu verwenden, sofern sie der Publizitätspflicht unterliegen.

2. Abschnitt: Ausgleichsleistung

§ 9 Vorabfestlegung des Ausgleichsbedarfs und der Ausgleichsleistung

- (1) Die jährliche Finanzierung der der HEAG mobilo GmbH für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg gemäß § 10. Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Differenz (Nettoeffekt) zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß der Ist-Trennungsrechnung. Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 2) und Planerträge (Abs. 3) in der Plan-Trennungsrechnung anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Nettoeffekts). Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370/2007. Die Genehmigung der Plan-Trennungsrechnung durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß § 11 Abs. 5 ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr. Der HEAG mobilo GmbH wird ein rechnerischer angemessener Gewinn in Höhe von 3 % der Planaufwendungen gewährt, der den vorab festgelegten und für die Ermittlung des Nettoeffekts maßgeblichen Ausgleich erhöht. Die Finanzierung von Tätigkeiten außerhalb des in diesem Dienstleistungsauftrag betrauten Verkehrsangebots erfolgt, wenn ein Fehlbetrag entsteht, auf der Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages. Ein Überschuss solcher Tätigkeiten ist zur Finanzierung eines Aufwanddeckungsfehlbetrags einzusetzen.
- (2) Die HEAG mobilo GmbH plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Aufwendungen früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Aufwendungen für das folgende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 11).
- (3) Die HEAG mobilo GmbH plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr.
- (4) Stellt die HEAG mobilo GmbH im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu

führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag überschritten wird, nimmt sie eine Anpassung der Plan-Trennungsrechnung vor, wenn eine Erhöhung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags von mindestens 1 % zu erwarten ist und gibt die Planänderung der Wissenschaftsstadt Darmstadt mit prüffähigen Nachweisen zur Kenntnis; der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend, sofern Abweichungen für die Erhöhung ursächlich sind, die von der HEAG mobilo GmbH aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind.⁹ Die HEAG mobilo GmbH darf der Wissenschaftsstadt Darmstadt alternativ zu einer Plananpassung einen anderen Vorschlag zur Änderung des Ausgleichsbedarfs unterbreiten. Jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

- (5) Der Ausgleich für einen entstehenden und in der Ist-Trennungsrechnung ausgewiesenen Aufwanddeckungsfehlbetrag (ohne rechnerischem Gewinnzuschlag) der HEAG mobilo für das betraute und im Vorjahr erbrachte Verkehrsangebot erfolgt gemäß § 10. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der HEAG mobilo GmbH aus diesem Dienstleistungsauftrag nicht. Übersteigt der Aufwanddeckungsfehlbetrag den Ausgleich gemäß Plan-Trennungsrechnung einschließlich Plananpassungen gemäß Abs. 4, weist die HEAG mobilo GmbH für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten die zur Überschreitung führenden Gründe nach. Sie legt dabei insbesondere dar, ob außerplanmäßige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen von ihr beeinflussbar waren oder nicht und welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um derartige Effekte in der Zukunft zu vermeiden.
- (6) Positive Netzeffekte, die Sondernutzung öffentlicher Straßen (sofern die Wissenschaftsstadt Darmstadt kein Nutzungsentgelt erhebt) und die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß § 5 sind wegen der das gesamte Fahrplanangebot im Straßenbahnverkehr der HEAG mobilo GmbH umfassenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht gesondert zu bewerten, weil positive Ertragseffekte oder vermiedene Aufwandseffekte den Ausgleichsbetrag systembedingt senken.

⁹ Darunter fallen z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen, Personalkosten aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind, Ertragsminderungen aufgrund exogener Faktoren

§ 10 Gewährung der Ausgleichsleistung im Konzern, durch Gesellschafter und andere öffentliche Stellen

- (1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt zahlt 74% zur Abdeckung eines 12,78 Mio. € übersteigenden Verlustes der HEAG mobilo GmbH und der Landkreis Darmstadt-Dieburg 26% zur Abdeckung eines 12,78 Millionen Euro übersteigenden Verlustes ggf. nach Verrechnung mit einem positiven Ergebnis anderer Tätigkeiten der HEAG mobilo GmbH auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und der HEAG Holding AG (vormals Hessische Elektrizitäts-AG) vom 01.12.1995, der auf unbestimmte Zeit geschlossen ist. Der Verlust der HEAG mobilo GmbH in Höhe von 12,78 Millionen Euro wird, , von der HEAG Holding AG auf der Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages ausgeglichen. Dieser Gesamtausgleich ist eine Ausgleichsleistung gemäß Art. 2 lit. g VO 1370/2007. Erhöhungen der Ausgleichsleistung auf Veranlassung der Wissenschaftsstadt Darmstadt oder der DADINA (z. B. Änderungen des Verkehrsangebots [Fahrplanänderungen und Infrastruktur umfassend] oder sonstige Optionsausübungen gemäß § 4) sind vom jeweiligen Veranlasser nach Maßgabe der ÖRV gesondert auszugleichen. Ausgleichswirksame Tätigkeiten auf Veranlassung der Wissenschaftsstadt Darmstadt oder der DADINA außerhalb des Fahrplanangebots (z. B. Projekte) – das gilt auch für Einzeltätigkeiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags – sind in der Trennungsrechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Die HEAG Holding AG finanziert die Verlustübernahme durch Verwendung von Finanz- und Beteiligungserträgen und Gewinnabführungen, die der Verlustübernahme zuzurechnenden und sonstigen Ertragsteuerersparnissen im steuerlichen Querverbund und ggf. Einlagen der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Diese Ausgleichsleistungen sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VO 1370/2007 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar.
- (3) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt kann der HEAG mobilo GmbH weitere wirtschaftliche Vorteile zur Finanzierung des betrauten Verkehrsangebots gewähren, wie z. B. Investitionszuschüsse, Ausgleichs für Tarifmaßnahmen¹⁰, Bonitätsverbesserungen z. B. durch Bürgschaftsgewährungen oder andere Sicherheiten sowie Zuschüsse zu Teilen des betrauten Verkehrsangebots.
- (4) Die HEAG mobilo GmbH darf finanzielle Zuwendungen im Sinne von Absatz 3 auch von anderen öffentlichen Stellen (z. B. Landkreis Darmstadt-Dieburg, DADINA, kreisange-

¹⁰ Z. B. in Fortführung der Regelung für ein Sozialticket.

hörige Städte und Gemeinden sowie weiteren öffentlichen Stellen) zur Finanzierung des betrauten Verkehrsangebots als Ausgleichsleistungen gemäß Art. 2 lit. g VO 1370/2007 vereinnahmen. Derartige Zuwendungen sollen mit Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsauftrag gewährt werden.

§ 11 Trennungsrechnung, Mittel- und Langfristplanung

- (1) Die HEAG mobilo GmbH erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung (Plan-Trennungsrechnung) jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Ist-Rechnung (Ist-Trennungsrechnung) für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. Die Trennungsrechnungen beachten die Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 und sind maßgeblich für die Ermittlung des Nettoeffekts. In den Trennungsrechnungen sind die betrauten Verkehrsleistungen und die Nebengeschäfte gesondert auszuweisen. Für den Aufbau ist das Schema der **Anlage 7** verbindlich. Tätigkeiten außerhalb des betrauten Verkehrsangebots¹¹ sind mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen; sie sind gesondert auszuweisen, wenn die Erträge 30.000 Euro in dem jeweiligen Rechnungsjahr übersteigen. Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 30.000 Euro dürfen aus Vereinfachungsgründen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden. Dies gilt für höchstens zwei Einzelposten für Erträge von max. 60.000 Euro.¹²
- (2) In den Trennungsrechnungen sind weiterhin gesondert auszuweisen:
 1. die Betriebsleistungen in Fahrplankilometer,
 2. der rechnerische Gewinn.
- (3) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge sowie deren Fortschreibung zu den betrauten Verkehren und abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (direkt, Schlüsselungen) und Vorgaben der **Anlage 7** zu beachten.
- (4) In der Ist-Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der HEAG mobilo GmbH von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich

¹¹ Gilt nicht für Nebengeschäfte, die untrennbar mit der gemeinwirtschaftlichen Leistung verknüpft sind, wie z. B. Fahrzeugwerbung.

¹² Die Möglichkeit, unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung in engen Ausnahmefällen Tätigkeiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung von der getrennten Buchführung abzusehen, beruht auf dem Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABL. EU vom 17.11.2006, L 318/17.

aufwandsmindernd auswirken (z. B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder die Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen. Die unentgeltliche Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Grundstücken der Wissenschaftsstadt Darmstadt durch die HEAG mobilo GmbH bedarf keiner Bewertung. Eine Bewertung des Vorteils der Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 5 erfolgt nicht.

- (5) Die Trennungsrechnungen werden der Wissenschaftsstadt Darmstadt auf Anforderung zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist bis zum 30.11. für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Wissenschaftsstadt Darmstadt in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen; die Genehmigung soll bis spätestens 31.12. für das Folgejahr erteilt werden. Die Plan-Trennungsrechnung ist der DADINA zeitgleich zur Kenntnis zu geben; die DADINA kann eine Änderung der Plan-Trennungsrechnung begehren, wenn ausgleichswirksame Maßnahmen auf der Grundlage der ÖRV nicht korrekt abgebildet werden. Die Ist-Trennungsrechnung ist aus dem Jahresabschluss abzuleiten und der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden. Sie wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der HEAG mobilo GmbH.
- (6) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt kann von der HEAG mobilo GmbH verlangen, den langfristigen Ausgleichsbedarf in einer rollierenden Fünfjahresplanung aufzeigen. In dieser ist der Ausgleichsbedarf für den Betrieb und den aus Investitionen resultierenden gesondert auszuweisen. Zur Berücksichtigung von Unwägbarkeiten darf die HEAG mobilo GmbH mehrere Planungsszenarien bilden.

§ 12 Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen

- (1) Die Ausgleichsleistungen nach § 10 dürfen zu keiner Überkompensation bei der HEAG mobilo GmbH führen. Die Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung. Eine Überkompensation liegt vor, wenn ein rechnerischer Gewinn aufgrund gewährter Boni im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 13 den in der Plan-Trennungsrechnung ausgewiesenen rechnerischen Gewinn überschritten wird. Einer Überkompensation wird aus Vorsichtsgründen gleichgestellt, wenn der finanzielle Nettoeffekt auf Basis der Ist-Trennungsrechnung den geplanten Aufwanddeckungsfehl-

betrag der Plan-Trennungsrechnung überschreitet.

- (2) Im Falle einer Überkompensation oder Überschreitung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags trotz Plananpassung hat die HEAG mobilo GmbH die Überkompensation oder Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich zulässigen oder vorab festgelegten Ausgleichsleistungen nicht überschreiten. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt stellt sicher, dass die HEAG mobilo GmbH alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.
- (3) Misslingt die Kompensation nach Absatz 2, hat die HEAG mobilo GmbH den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die HEAG mobilo GmbH werden, ggf. unter Einbeziehung des Finanzamts einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Ein bestehender Ergebnisabführungsvertrag mit einem Verlustausgleichsanspruch der HEAG mobilo GmbH soll möglichst aufrechterhalten und durchgeführt werden.
- (4) Die von Wissenschaftsstadt Darmstadt für das betraute Verkehrsangebot gewährte Ausgleichsleistung darf ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der HEAG mobilo GmbH ist ausgeschlossen.

§ 13 Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität bei der Erbringung des betrauten Verkehrsangebots gilt gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 das Anreizsystem gemäß **Anlage 8**. Es wird einschl. künftiger Änderungen Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags.
- (2) Die monetären Regelungen des Anreizsystems dürfen die Durchführung des mit der HEAG Holding AG bestehenden Ergebnisabführungsvertrages nicht berühren.

§ 14 Steuern

Die Ausgleichsleistungen nach § 10, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der

Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöhen sich die Ausgleichsleistungen entsprechend. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist in diesem Falle berechtigt, von der HEAG mobilo GmbH die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Umsatzsteuerbescheide zu verlangen, wenn diesen Erfolgsaussichten beizumessen sind.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

- (1) Der Dienstleistungsauftrag tritt am 03.12.2019 in Kraft und erfolgt für eine Laufzeit von 22,5 Jahren. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird bis zum 31.12.2038 über eine Anschlussregelung befinden. Für den Ausgleich des Jahres 2019 ist die bestehende Betrauung maßgeblich.
- (2) Der Dienstleistungsauftrag endet, wenn die Wissenschaftsstadt Darmstadt Einzelpflichten oder Rechte der HEAG mobilo GmbH, die Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags sind, aus zwingenden Gründen (z. B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem Dienstleistungsauftrag unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses Dienstleistungsauftrags oder Teile von Einzelpflichten, so wird der Dienstleistungsauftrag im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieses Dienstleistungsauftrags dient und für Wissenschaftsstadt Darmstadt oder die HEAG mobilo GmbH zumutbar ist. Der Dienstleistungsauftrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die HEAG mobilo GmbH nicht mehr Inhaberin der für das betraute Verkehrsangebot notwendigen Genehmigungen nach dem PBefG ist.

§ 16 Vorrang, Unwirksamkeit

- (1) Die Inhalte dieser Betrauung führen nicht zu einer Veränderung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher oder in sonstiger Weise begründeter Rechte und Pflichten der HEAG mobilo GmbH.
- (2) Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diese Betrauung weder ersetzt noch geregelt. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HEAG mobilo GmbH bleiben unberührt.

- (3) Im Falle der Unwirksamkeit dieses Dienstleistungsauftrags wird die HEAG mobilo GmbH ihre gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gleichwohl erfüllen, bis eine gleichwertige Regelung getroffen ist.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß § 5 unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Dienstleistungsauftrags im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes als erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, wird die Wissenschaftsstadt Darmstadt die Gewährung bestätigen oder erneut vornehmen.

§ 17 Gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit

Dieser Dienstleistungsauftrag wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt beschlossen und durch die Gesellschafterversammlung der HEAG mobilo GmbH verbindlich festgesetzt.

§ 18 Anlagen

Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag hat folgende Anlagen:

1. a) Liste der in den Dienstleistungsauftrag einbezogenen Genehmigungen
b) Verkehrlicher Leistungsumfang und Fahrzeugeinsatz
2. Liniennetz der Linien der HEAG mobilo GmbH (Netz zum 03.12.2019)
3. a) Ortsfeste Infrastruktur (Stichtag: 03.07.2018)
b) Unterstützung der Verkehrsdienste der HEAG mobibus GmbH & Co. KG sowie ggf. anderer Verkehrsunternehmen
4. Qualitätsstandards
5. Fortschreibung Einsatzzeiten und Grundtakte
6. Vorgaben zum Jahresbericht
7. Vorgaben für die Trennungsrechnung
8. Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

Die HEAG mobilo GmbH wird die Anlagen 2, 3 und 5 jährlich aktualisieren und der Wissen-

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe der Wissenschaftsstadt Darmstadt
an die HEAG mobilo GmbH

schaftsstadt Darmstadt zur Kenntnis geben, die übrigen Anlagen sind im Bedarfsfalle zu aktualisieren. Die aktualisierten Anlagen sind der Wissenschaftsstadt Darmstadt mit der Plan-Trennungsrechnung zu übermitteln (Anlage 5 bis zum 31.07. eines Kalenderjahres). Für die Fortschreibung des Anreizsystems gelten die in der Anlage 8 getroffenen Bestimmungen.

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe der Wissenschaftsstadt Darmstadt
an die HEAG mobilo GmbH
